

STATUTEN

der

Unterhaltsgenossenschaft (UHG) Eschenbach

in

Eschenbach/LU

vom 15. Mai 2018

Die vorliegenden Statuten sind einfachheitshalber in männlicher Form verfasst.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- | | |
|------|---|
| Name | 1 Die Eigentümer der im Anhang aufgeführten Grundstücke in der Gemeinde Eschenbach bilden gemäss § 60, Abs.1 der Kant. Landwirtschaftsverordnung (LaV) eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von § 17 EG ZGB unter dem Namen Unterhaltsgenossenschaft (UHG) Eschenbach |
| Sitz | 2 Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Eschenbach |

§ 2 Zweck

- | | |
|-------|--|
| Zweck | <p>Die Genossenschaft bezweckt den Bau und Erhalt, umfassend den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung der im Anhang und im Übersichtsplan aufgeführten Werke nach den einschlägigen Gesetzen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kant. Landwirtschaftsgesetz - Kant. Strassengesetz - Kant. Waldgesetz - Kant. Perimeterverordnung |
|-------|--|

§3 Haftung

- | | |
|---------|---|
| Haftung | <p>1 Die Genossenschaft haftet als Werkeigentümerin für ihre Werke unabhängig vom Grundeigentum.</p> <p>2 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.</p> <p>3 Die Mitglieder der Genossenschaft haften gegenüber der Genossenschaft für selbstverschuldete Schäden an den Werken und Anlagen der Genossenschaft.</p> <p>4 Die Genossenschaft schliesst eine Versicherung ab.</p> |
|---------|---|

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- | | |
|----------------|--|
| Mitgliedschaft | <p>1 Mitglieder der Genossenschaft sind die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die die Anlagen nutzen oder auf denen sich solche Anlagen befinden.</p> <p>2 Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitgliedschaftsgrundstücke, welches den Statuten im Anhang beizugeben ist.</p> <p>3 Bei Veräusserung eines Grundstückes geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber über.</p> <p>4 Die Mitgliedschaft ist im Grundbuch anzumerken (§ 46, Abs.1, lit.a LaV)</p> |
|----------------|--|

5 Miteigentümerinnen und Miteigentümer, Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer, Gesamteigentümerinnen und Gesamteigentümer werden zusammen als ein Mitglied betrachtet und entsprechend im Grundeigentümerverzeichnis aufgeführt.

C. Organisation

§ 5 Organe

Organe Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

1. Die Generalversammlung

§ 6 Zuständigkeit

- Zuständigkeit
- 1 Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 - a) alle vier Jahre die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle;
 - b) die Genehmigung des Jahresberichtes, des Protokolls und der Jahresrechnung;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Genehmigung des Bau- / Unterhaltsprogrammes;
 - e) die Genehmigung des Budgets;
 - f) die Genehmigung von ausserordentlichen Krediten;
 - g) der Beschluss und die Aenderung von Reglementen;
 - h) die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
 - i) Änderungen des Verzeichnisses über die Mitgliedschaftsgrundstücke (vorbehältlich § 4, Abs.3);
 - k) die Auflösung der Genossenschaft;
 - l) Beschluss über die Beiträge der Mitglieder;
 - m) die Genehmigung von Verträgen mit anderen Körperschaften;
 - n) Beschlüsse über den Kauf oder Verkauf von Grundstücken, Vermietung oder Gewährung von Baurechten bei genossenschaftseigenen Grundstücken;
 - o) Beschlüsse über die Übernahme von Anlagen zum Unterhalt
 - 2 Über Anträge der Mitglieder kann die Generalversammlung nur beschliessen, wenn sie dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht und auf der Einladung traktandiert sind.

§ 7 Einberufung

- | | |
|-------------|---|
| Einberufung | <ol style="list-style-type: none"> 1 Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, sooft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. 2 Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen (Datum des Poststempels). |
|-------------|---|

§ 8 Stimmrecht, Stellvertretung

- | | |
|--------------------------------|--|
| Stimmrecht,
Stellvertretung | <ol style="list-style-type: none"> 1 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme. Miteigentümer, Stockwerkeigentümer oder Gesamteigentümer verfügen zusammen ebenfalls nur über eine Stimme; sie haben für die Stimmabgabe einen Bevollmächtigten zu bestimmen. 2 Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es sich durch ein Familienmitglied oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht Beauftragten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann indessen nur ein Mitglied vertreten. |
|--------------------------------|--|

§ 9 Beschlussfassung

- | | |
|-----------------------|---|
| Beschluss-
fassung | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt. 2 Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Sachabstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit der Präsident. Bei Wahlen ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend. |
|-----------------------|---|

§ 10 Protokoll

- | | |
|-----------|---|
| Protokoll | Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Generalversammlung zu verlesen oder mit der Einladung zur Generalversammlung allen Mitgliedern zuzustellen ist. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung ist es von Präsident und Protokollführer zu unterzeichnen. |
|-----------|---|

2. Der Vorstand

§ 11 Zusammensetzung

- | | |
|----------------------|--|
| Zusammen-
setzung | <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 2-4 weiteren Mitgliedern/Personen. Er ernennt einen Vizepräsidenten, Kassier und Aktuar. In den Vorstand sind auch Nichtmitglieder der Genossenschaft wählbar. Der Gemeinderat hat das Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied. |
|----------------------|--|

- 2 Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3 Ein Beschluss ist zustandegekommen, wenn ihm die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 4 Bei Beschlüssen, die Mitglieder oder deren Grund und Boden betreffen, haben die betroffenen Mitglieder in den Ausstand zu treten.

§ 12 Zuständigkeit, Verantwortlichkeit

Zuständigkeit,
Verantwortlich-
keit

- 1 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen und innen und hat alles vorzukehren, was die Erfüllung des Genossenschaftszweckes erfordert. Er kann dazu Fachleute als Berater ohne Stimmrecht beiziehen.
- 2 Er ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich und legt die Höhe der jährlichen Beitragsraten der Genossenschafter zu Händen der Generalversammlung fest.
- 3 Er erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen der Gemeinde und des Kantons.
- 4 Die Vorstandsmitglieder bewahren ihre sachbezogenen Akten auf und übergeben sie nach Ablauf ihrer Amtszeit geordnet ihren Nachfolgern.
- 5 Der Vorstand bestimmt Strassenmeister. Diese müssen dem Vorstand nicht angehören.
- 6 Der Vorstand überprüft periodisch oder nach Bedarf den Unterhaltssperimeter und veranlasst die notwendigen Anpassungen (siehe § 20 Abs. 2).

§ 13 Unterschriftsberechtigung

Unterschrifts-
berechtigung

Der Präsident bzw. der Vizepräsident in Vertretung des Präsidenten zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich für die Genossenschaft und den Vorstand.

§ 14 Präsident

Präsident

- 1 Der Präsident leitet die Geschäfte der Genossenschaft. Er hat die Generalversammlung und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.
- 2 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

§ 15 Aktuar

Aktuar Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes, führt das Genossenschaftsverzeichnis und erstellt in der Regel die Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen. Sämtliche Protokolle sind von Präsident und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Kassier

Kassier

- 1 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und die Buchführung. Er ist dafür besorgt, dass die Beiträge der Mitglieder und der öffentlichen Hand eingezogen werden. Er erstellt die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung.
- 2 Geldbezüge im Rahmen des von der Generalversammlung beschlossenen Kredites dürfen nur mit Ermächtigung des Vorstandes gemacht werden. Alle Rechnungen müssen vor der Bezahlung vom Präsidenten visiert werden.

§ 17 Entschädigung

Entschädigung

- 1 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, des Unterhaltsbeauftragten und der Mitglieder der Kontrollstelle für Vorbereitungen und Teilnahme an Sitzungen, Augenscheine, schriftliche Arbeiten usw. und die damit verbundenen Versäumnisse sind zu entschädigen. Dies ist in einem Reglement zu regeln.
- 2 Der Vorstand legt die maximalen Entschädigungen pro Stunde fest, die für Unterhaltsarbeiten an Genossenschaftsmitglieder ausgerichtet werden.

3. Die Kontrollstelle

§ 18 Zusammensetzung, Zuständigkeit

**Zusammen-
setzung**

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern/Personen, welche nicht zwingend Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.

Zuständigkeit

- 2 Sie überprüft alljährlich wenigstens einmal die gesamte Rechnungsführung und erstattet hierüber der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag über deren Genehmigung.
- 3 Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu überprüfen.

D. Finanzen

§ 19 Beschaffung, Amortisation

**Beschaffung,
Amortisation** Die nötigen Geldmittel verschafft sich die Genossenschaft durch Beitragsraten der Genossenschafter, durch Beiträge der Gemeinwesen, der öffentlichen Hand und allenfalls durch Aufnahme von Bankkrediten. Die Bankschulden sind in möglichst kurzer Zeit zurückzuzahlen.

§ 20 Beitragsraten, Reserven

- | | |
|--|--|
| Beitragsraten,
Reserven | 1. Für die anteilmässige Beitragspflicht der Genossenschafter ist der rechtskräftige Kostenverteiler massgebend. Zur Finanzierung grösserer Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sind Reserven anzulegen. |
| Kostenverteiler,
Änderung,
Anpassung | 2. Der Vorstand überprüft periodisch die für den Kostenverteiler massgebenden Grundmasse und -daten. Stellt er wesentliche Veränderungen fest, veranlasst er eine Anpassung des Kostenvertailers. |

§ 21 Kompetenz

- | | |
|-----------|--|
| Kompetenz | Der Vorstand kann im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Programmes die nötigen Ausgaben veranlassen. Für darin nicht vorgesehene Ausgaben kann der Vorstand jährlich bis zum im Unterhaltsreglement festgelegten Betrag verfügen; für grössere Ausgaben ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich. |
|-----------|--|

§ 22 Aufsicht

- | | |
|----------|--|
| Aufsicht | Der Dienststelle Landwirtschaft und Wald sind auf Verlangen hin die Rechnungen im Zusammenhang mit öffentlichen Beiträgen innert Monatsfrist vorzulegen. |
|----------|--|

E. Unterhalt und Benutzung

§ 23 Grundlagen

- | | |
|------------|---|
| Grundlagen | <p>1 Grundlage der zur Genossenschaft gehörenden Werke sind ein Plan und ein Verzeichnis über die zu unterhaltenden Werke.</p> <p>2 Im Plan und im Verzeichnis sind alle Werke und Anlagen bezeichnet, die von der Genossenschaft zu unterhalten sind.</p> <p>3 Plan und Verzeichnis sind entweder nach Bauarbeiten oder mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen.</p> |
|------------|---|

§ 24 Unterhaltsreglement

- | | |
|--------------------------|--|
| Unterhalts-
reglement | Für den Unterhalt und Benutzung der Werke ist ein Reglement zu erlassen. Dieses wird durch die Generalversammlung beschlossen und unterliegt der Genehmigung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald. |
|--------------------------|--|

§ 25 Benutzung, Wegrecht, Zugang zu den Werken

- | | |
|-----------|---|
| Benutzung | 1 Die Mitglieder der Genossenschaft können die gemeinschaftlichen Werke |
|-----------|---|

(Güterstrassen) benutzen, soweit dies deren zonenkonformen Zweckbestimmung entspricht.

- | | |
|----------------------|---|
| Wegrecht | 2 Auf den Strassen und Wegen im Grundeigentum der Genossenschaft steht das Wegrecht allen Mitgliedern zu. |
| Zugang zu den Werken | 3 Die Aufsichtsorgane des Staates und der Gemeinde, der Vorstand und dessen Beauftragte haben jederzeit ungehinderten Zugang zu sämtlichen Anlagen und Werken. Auf die Kulturen ist Rücksicht zu nehmen. |
| Nutzungsbeschränkung | 4 Die Nutzung auf den Güterstrassen 1. und 2. Klasse kann der Vorstand in Absprache mit dem Gemeinderat mittels Verboten (Fahrverbot, LKW-Verbot, Gewichtsbeschränkung, etc.) einschränken (z.B. Fremdverkehr). |

§ 26 Unterhaltsabtretung, und -übernahme

- | | |
|------------------------------------|--|
| Unterhaltsabtretung und -übernahme | 1 Die Genossenschaft kann mit anderen Körperschaften Verträge abschliessen betreffend Abtretung und Uebernahme von Unterhaltsarbeiten. Solche vertragliche Regelungen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. |
| | 2 Die Genossenschaft kann Anlagen, die nur Einzelnen dienen und in deren Eigentum stehen, bei entsprechender Regelung der Beitragspflicht zum Unterhalt übernehmen. |

F. Schlussbestimmungen

§ 27 Statutenänderung

- | | |
|------------------|--|
| Statutenänderung | 1 Diese Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden. |
| | 2 Die Genehmigung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes bleibt vorbehalten. |

§ 28 Auflösung

- | | |
|-----------|--|
| Auflösung | 1 Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Genossenschafter. |
| | 2 Die Bestimmungen der Kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung bleiben vorbehalten. |

§ 29 Rechtspflege und anwendbares Recht

- | | |
|-------------------|---|
| Rechtspflege | 1 Gegen Entscheide der Genossenschaft kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden (§ 96 LaV und § 22 EG ZGB). |
| Anwendbares Recht | 2 Soweit den Statuten keine Regelung entnommen werden kann, sind die Bestimmungen über die Vereine gemäss Art 60 ff. des Zivilgesetzbuches sinngemäss anwendbar (§ 19, EG ZGB). |

§ 30 Inkrafttreten

- | | |
|---------------|---|
| Inkrafttreten | Die Statuten treten mit Genehmigung durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern in Kraft. |
|---------------|---|

Angenommen an der Gründungs-/Generalversammlung vom 15. Mai 2018

Der Präsident:



Der Aktuar:



Die Stimmzähler:



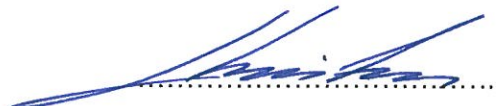
Einverständnis des Gemeinderates Eschenbach

Eschenbach, 7. Juni 2018

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeschreiber



Genehmigt gemäss Entscheid Axioma Nr. ²⁰¹⁷⁻⁵⁶⁶⁴ vom ^{18. Juni 2018}

Dienststelle Landwirtschaft und Wald (law)


.....
Dr. Christoph Böhner
Dienststellenleiter